

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung (insbesondere Korruptionsprävention)

1. Präambel

Gemeinsames Grundverständnis

Korruption kann die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft gefährden, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz und der Unparteilichkeit der Amtsführung verletzt und eine intransparente Privilegienwirtschaft fördert.

Negative Beispiele aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft drohen die Hemmschwelle zur Begehung von Korruptionstaten zu verringern.

Senat und Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände stimmen daher darin überein, dass der Korruption entgegengetreten werden muss. Dies gilt auch für die öffentliche Verwaltung: Gerade weil der Staat vom Bürger korrektes Verhalten erwartet, ist Korruption im öffentlichen Bereich besonders kritisch, auch wenn prozentual nur ein sehr geringer Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Korruptionsermittlungen betroffen ist.

Jeder Fall von Korruption ist einer zu viel und fügt dem Image des öffentlichen Dienstes und damit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erheblichen Schaden zu. Dem gelegentlich entstandenen Vorurteil, „die öffentliche Verwaltung sei korrupt“, muss der Boden entzogen werden. Zwischen den Unterzeichnern dieser Vereinbarung besteht darum im Interesse auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Einvernehmen darüber, insbesondere präventive Ansätze und Maßnahmen zu ergreifen, die das Auftreten von Korruption schon im Vorfeld erschweren oder nach Möglichkeit verhindern.

2. Vorbemerkung

Die nachstehenden Regelungen richten sich sowohl - organisationsbezogen - an die Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die juristischen Personen öffentlichen Rechts, die Personalangelegenheiten als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrnehmen, als auch an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen. Sie gelten nicht für die Richterinnen und Richter sowie die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungshofs und des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden die bestehenden allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten der Beamtinnen und Beamten - § 60 HmbBG in Verbindung mit der Allgemeinwohlverpflichtung aus § 57 HmbBG - in Bezug auf Korruptionsverdacht konkretisiert, um einerseits Korruptionsprävention zu leisten und andererseits Verhaltens- und Handlungssicherheit zu geben.

Ähnliches gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 8 BAT und 8 Abs. 7 MTArb.).

Eine zentrale Regelung der Mitteilungspflichten stellt eine einheitliche Verfahrensweise in der hamburgischen Verwaltung sicher. Weitergehende Regelungen bleiben den Behörden und Ämtern unbenommen, soweit sie mit ihren Personalvertretungen bereichsspezifische Vereinbarungen treffen.

Von dieser Vorschrift unberührt bleibt das Recht zur Erstattung einer Strafanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.

3. Begriffsbestimmungen

- ◆ Korruption ist kein Rechtsbegriff. Korruption im Sinne dieser Vorschrift ist jedes
 - ⇒ strafrechtlich verbotene Handeln oder Unterlassen,
 - ⇒ das in Bezug auf eine amtliche oder in Ausübung einer amtlichen Funktion
 - ⇒ auf die Gewährung oder Erlangung eines Vorteils für sich oder einen anderen gerichtet ist.

Unter Korruption werden in erster Linie die Delikte

- | | |
|---------------------|--------------|
| ⇒ Vorteilsannahme | (§ 331 StGB) |
| ⇒ Bestechlichkeit | (§ 332 StGB) |
| ⇒ Vorteilsgewährung | (§ 333 StGB) |
| ⇒ Bestechung | (§ 334 StGB) |

verstanden.

Diese Delikte stehen im Erscheinungsbild der Korruption selten allein. Sie treten in der Regel auf in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sogenannten Begleitdelikten, von denen nachfolgend die häufigsten aufgeführt sind:

⇒ Strafvereitelung im Amt	(§ 258a StGB)
⇒ Betrug	(§ 263 StGB)
⇒ Subventionsbetrug	(§ 264 StGB)
⇒ Untreue	(§ 266 StGB)
⇒ Urkundenfälschung	(§ 267 StGB)
⇒ Wettbewerbseinschränkende Absprachen bei Ausschreibungen	(§ 298 StGB)
⇒ Falschbeurkundung im Amt	(§ 348 StGB)
⇒ Verletzung des Dienstgeheimnisses	(§ 353b StGB)
⇒ Steuerhinterziehung	(§ 370 AO).

(Kurzfassung und Gesetzestexte im Anhang)

- ◆ Mitteilung im Sinne dieser Vorschrift ist die formlose Übermittlung von Informationen mit möglicher Korruptionsrelevanz. Wird sie an die Strafverfolgungsbehörden gerichtet, verpflichtet sie nicht zwingend zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wohl aber zur Prüfung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, § 152 Abs. 2 StPO.
- ◆ Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Sie verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden zur Prüfung des Sachverhalts in strafrechtlicher Hinsicht und führt in der Regel zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

4. Maßnahmenkatalog

Zur Korruptionsbekämpfung und insbesondere zur Korruptionsprävention haben die Behörden und Ämter die korruptionsgefährdeten Bereiche¹ und Funktionen zu ermitteln und zu prüfen, wie die Risiken durch organisatorische Maßnahmen reduziert werden können. Dazu könnten z.B. gehören systematische Rotationen, Ausweitung des Vier-Augen-

¹ insbesondere in denen Leistungen vergeben, Genehmigungen nach Ermessen erteilt und sonstige begünstigende Verwaltungsakte erlassen werden.

Prinzips. Neben diesen Maßnahmen ist die Ausbildung und die dezentrale und zentrale Fortbildung zu diesem Thema zu intensivieren, insbesondere für die in den „gefährdeten Bereichen“ und den zentralen Stellen tätigen Beschäftigten. Darüber hinaus sind die Behörden und Ämter verpflichtet, die Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten und Dienstaussübungen eingehend zu prüfen. Sie haben weiter dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken sorgsamst zu beachten ist; dabei sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch über das Verfahren und die Zuständigkeiten informiert werden. Insgesamt gilt es, die der Korruptionsbekämpfung und insbesondere der Korruptionsprävention dienenden Maßnahmen kontinuierlich weiterzuentwickeln und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen.

5. Mitteilungspflichten

Neben den vorstehenden Maßnahmen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen Informationen mit möglicher Korruptionsrelevanz zu übermitteln.

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dienstlich erlangten Informationen nach persönlicher Würdigung zu der Einschätzung kommen, dass es sich hierbei um ein Korruptions- oder ein damit im Zusammenhang stehendes Begleitdelikt handeln könnte, sind sie verpflichtet, diese weiterzuleiten, sofern andere Rechtsvorschriften der Unterrichtung nicht entgegenstehen. Sie haben das Recht, sich dabei entweder an ihre Vorgesetzten oder an die von der Behörde benannte Zentralstelle zu wenden. Hiervon ausgenommen sind Informationen, durch deren Mitteilung sich die Person oder ein in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneter Angehöriger der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder eines Dienstvergehens verfolgt zu werden. Vorgesetzte haben die Mitteilungen - unabhängig von einer Weitergabe auf dem Dienstweg - unverzüglich und direkt an die jeweilige Zentralstelle weiterzuleiten.

Ergibt die Prüfung dieser Mitteilung einen konkreten strafrechtlich relevanten Korruptionsverdacht, ist der Sachverhalt von den Zentralstellen den Strafverfolgungsbehörden

- ◆ Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg - Abt. 57 -
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

% 040 / 428 43-4045

oder

◆ Dezernat Interne Ermittlungen

Altstädter Straße 2

20095 Hamburg

% 040 / 42866 - 7300

anzuzeigen.

Bestehen Zweifel über das Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte für einen strafrechtlichen Anfangsverdacht, kann der Sachverhalt mit den genannten Dienststellen erörtert werden. Darüber hinaus steht die zentrale Beratungsstelle des Dezernats Interne Ermittlungen für diesbezügliche Anfragen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung.

Neben der Entgegennahme und der Weiterleitung einschlägiger Mitteilungen sowie der Beratung der Dienststellen sind die Zentralstellen insbesondere auch zuständig für die Beratung und Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich an sie wenden. Die Behörden und Ämter müssen insoweit sicherstellen, dass die Zentralstellen über die für ihre Aufgabe erforderliche fachliche und soziale Kompetenz verfügen. Diese haben insbesondere eine rechtlich fundierte Bewertung/Beratung zu gewährleisten und die oftmals mit angezeigten Korruptionsdelikten einhergehenden persönlichen Problemfelder situationsangemessen zu berücksichtigen.

Die zuständigen Vorgesetzten haben im Übrigen umgehend die zur Vermeidung eines drohenden Schadens und zur Sicherung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen erforderlichen Maßnahmen zu treffen (z.B. dienstrechtliche Maßnahmen).

Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden sind eigene Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung durch die Behörden und Ämter nur in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden durchzuführen.

Hat eine Behörde eine Strafanzeige erstattet oder ist sie aus sonstigen Gründen am Ausgang des Verfahrens interessiert, so soll ihr die Staatsanwaltschaft, bevor sie das Verfahren einstellt, die Gründe mitteilen, die für eine Einstellung sprechen und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben (Nr. 90 RiStBV).

Wird von der Erstattung einer Strafanzeige (einstweilen) abgesehen, kann es ratsam

sein, die Ermittlungsbehörden schon bei Mitteilung des Sachverhaltes auf das Interesse der Behörde am Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Prüfung hinzuweisen.

6. Aufbewahrungsfristen

Die jeweiligen Zentralstellen haben nach Eingang der Mitteilungen die entsprechenden Unterlagen 3 Jahre aufzubewahren. Sobald ein Bezug zu einem Korruptionsdelikt ausgeschlossen werden kann, sind sie zu vernichten. In besonders begründeten Fällen, die aktenkundig zu belegen sind, kann die Frist um 2 Jahre verlängert werden. Im Anschluss sind die Unterlagen zu vernichten.

7. Berichtspflicht

Über die Umsetzung und die Ergebnisse der vorgesehenen Maßnahmen wird nach drei Jahren den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände berichtet werden. In diesem Bericht soll auch auf aktuelle Aspekte der präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung eingegangen werden. Dieser Bericht dient der Präzisierung und Weiterentwicklung dieser Verwaltungsvorschrift,

8. Geltungsdauer

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt zum Im September 2001 in Kran. Sie kann 5 Jahre nach Inkrafttreten erstmalig gekündigt werden,

Hamburg, den 30.08.2001

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt

Deutscher Beamtenbund
Landesbund Hamburg
Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nord

Diese Information wird Ihnen vom Dezernat Interne Ermittlungen der Behörde für Inneres und Sport angeboten. Weitere Informationen finden Sie unter www.die.hamburg.